



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 19. März 2024 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht XXX,
die Richterin am Verwaltungsgericht XXX,
den Richter am Verwaltungsgericht XXX

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant für dieses Jahr Baumaßnahmen in der Reventlowstraße, um einen Lückenschluss auf der sog. Veloroute 1 herzustellen. Dabei handelt es sich im Abschnitt nördlich der Walderseestraße um eine Hauptverkehrsstraße in Zuständigkeit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit im Bereich des Bezirksamtes Altona (vgl Antwort des Senats auf eine schriftliche kleine Anfrage vom 27.2.2024, Drs. 22/14506, S. 2).

In der Sitzung des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 5. Februar 2024 gab der Verkehrsausschuss mehrheitlich folgende Beschlussempfehlung ab:

„Das Bezirksamt Altona wird gemäß § 19 Abs. 2 BezVG und die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende gemäß § 27 BezVG aufgefordert,

- die Baumaßnahme ‚Weiterführung der Veloroute 1‘ im Teilabschnitt Reventlowstraße zunächst auszusetzen;
- die Baumaßnahme auszusetzen, bis die parallel stattfindenden Maßnahmen für die Fertigstellung der Fernwärmetrasse und Überdeckung der A7 abgeschlossen sind oder zumindest eine zusätzliche Belastung entlang der Reventlowstraße durch Umleitungen oder Suchverkehre ausgeschlossen werden kann;
- die Wiederaufnahme der Planung eng mit dem zuständigen Verkehrsausschuss unter Einbindung der Anwohner:innen und der Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in der Waitzstraße (IG Waitzstraße e.V.) abzustimmen;
- dem Verkehrsausschuss fortlaufend zu berichten.“

Die Bezirksversammlung beschloss am 29. Februar 2024 mehrheitlich, der Empfehlung des Verkehrsausschusses vom 5. Februar 2024 zuzustimmen. Diese Entscheidung beanstandete die Bezirksamtsleitung mit Schreiben vom 1. März 2024 an die Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona. Zur Begründung führte sie aus, dass der Beschluss der Bezirksversammlung gegen die Landeshaushaltsordnung sowie gegen Entscheidungen des Senats verstoße. Es liege ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vor, wonach bei der Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten seien. Denn die Umsetzung des Beschlusses hätte zur Folge, dass die Fertigstellung der Veloroute 1 im Bereich Reventlowstraße frühestens im Jahre 2031 erfolgen könnte. Dies hätte wiederum zur Folge, dass mit erheblichen und vermeidbaren Mehrkosten zu rechnen

sei. Ferner stehe der Beschluss der Bezirksversammlung der Entscheidung des Senats vom 28. November 2023 (Strategie Mobilitätswende, SDrs. 2023/02358) entgegen. Dort heiße es unter Ziffer 4.3.1: „Das Ziel ist, die Velorouten einschließlich der Wegweisung und des Brandings in der 22. Legislaturperiode fertigzustellen.“ Der Beschluss der Bezirksversammlung hätte entgegen dem Senatsbeschluss zur Folge, dass die Fertigstellung der Veloroute 1 erst deutlich nach dem vom Senat beschlossenen Fertigstellungstermin, nämlich erst ab dem Jahr 2031, erfolgen könne. Der Beschluss der Bezirksversammlung verstoße auch gegen die Entscheidung des Senats in Gestalt des am 17. Mai 2022 vereinbarten „Bündnis für den Rad- und Fußverkehr“. Dort sei unter Leitung des Ersten Bürgermeisters (vgl. SDrs. 2023/02358) mit den Bezirksämtern und den Bezirksversammlungen (u.a.) die systematische und in das Gesamtverkehrssystem integrierte Förderung des Radverkehrs beschlossen worden. Ziel sei, das bisherige Veloroutennetz im Umfang von 14 Routen und ca. 280 km in der 22. Legislaturperiode einschließlich der Wegweisung und des Brandings fertigzustellen. Der dort aufgeführte Plan über das Veloroutennetz umfasse auch die Reventlowstraße. Bei einer Umsetzung des Beschlusses der Bezirksversammlung würde die Erreichung des zwischen den Bündnispartner*innen vereinbarten Ziels nicht erreicht werden können.

Die Antragstellerin hat am 11. März 2024 um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hamburg nachgesucht. Hierzu führt sie zunächst aus, dass sie gemäß § 10 Abs. 3 BezVG als Fraktion der Bezirksversammlung Beteiligte eines Rechtsstreits sein könne. Für den Anordnungsanspruch beruft sich die Antragstellerin auf einen Unterlassungsanspruch. Die Bezirksamtsleitung sei nicht berechtigt, entgegen dem Beschluss der Bezirksversammlung vom 29. Februar 2024 mit den Bauarbeiten zur Weiterführung der Veloroute 1 im Teilbereich Reventlowstraße zu beginnen. Die Beanstandung vom 1. März 2024 sei rechtswidrig. Der Beschluss der Bezirksversammlung vom 29. Februar 2024 verstoße nicht gegen Recht und Gesetz, insbesondere nicht gegen die Landeshaushaltsordnung. Soweit sich die Bezirksamtsleitung auf bereits entstandene Planungskosten berufe, werde die Planung nicht unbrauchbar. Die angeführten Kostensteigerungen seien nicht nachvollziehbar. Zudem habe die Antragsgegnerin in ihrer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht den Umstand berücksichtigt, dass durch die geplante großräumige Umleitung für die Baumaßnahmen Gewerbesteuererinnahmen für die Betriebe in der Waitzstraße fehlen würden. Der Beschluss der Bezirksversammlung verstoße auch nicht gegen Entscheidungen des Senats. Die Strategie Mobilitätswende vom 28. November 2023

und das Papier „Bündnis für den Rad- und Fußverkehr“ seien keine Entscheidungen des Senats. Die Bezirksamtsleitung überschreite ihre Kompetenz. Die Antragsgegnerin habe gemäß § 22 Abs. 1 BezVG den Beschluss der Bezirksversammlung vom 29. Februar 2024 grundsätzlich umzusetzen. Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 BezVG sei die Bezirksamtsleitung lediglich befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. Zum Anordnungsgrund führt die Antragstellerin aus, dass bereits bauvorbereitende Maßnahmen an der Kreuzung Walderseestraße Ecke Reventlowstraße getroffen würden. Ferner hält die Antragstellerin einen Hängebeschluss für erforderlich, weil konkret zu befürchten sei, dass sonst vor Abschluss des Eilverfahrens ein endgültiger Rechtsverlust der Antragstellerin eintrete. Die Durchführung der Baumaßnahmen durch die Antragsgegnerin führe zu einer Vorwegnahme der Hauptsache.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der Zwischenverfügung für die Dauer des erstinstanzlichen Eilverfahrens zu verpflichten, sofort sicherzustellen, dass keine Baumaßnahmen sowie keine Bauvorbereitungsmaßnahmen unter Einschluss etwaiger Baumfällungen zur Weiterführung der Veloroute 1 im Teilbereich Reventlowstraße entsprechend des Beschlusses der Bezirksversammlung vom 29.02.2024 (BV-DRS21-4738.1) vorgenommen werden;
2. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die geplanten Baumaßnahmen sowie Bauvorbereitungsmaßnahmen unter Einschluss der Fällung der Bäume zur Weiterführung der Veloroute 1 im Teilbereich Reventlowstraße entsprechend des Beschlusses der Bezirksversammlung vom 29.2.2024 (BV-DRS.21-4738.1) zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung abzulehnen.

Sie verweist zur Ausgestaltung der Baumaßnahme im Bereich der Reventlowstraße zum Ausbau der Veloroute 1 zunächst auf die Vorbemerkung in der Antwort des Senats auf die schriftliche kleine Anfrage 22/14506 der Abgeordneten Dr. Anke Frieling (CDU) „Geplante Baumaßnahme Reventlowstraße – steht die Landeshaushaltsordnung über demokratischen Beschlüssen der Bezirksversammlung?“ (Drs. Nr. 2024/440 v. 27.2.2024). Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hält die Antragstellerin für unzulässig. Mangels eigener Rechtsbetroffenheit sei die

Antragstellerin nicht antragsbefugt. Die Antragstellerin könne nicht analog § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen, durch die Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung Altona in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die auch im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu fordernde Antragsbefugnis bestehe in einem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten – wie hier: über organschaftliche Rechte der Antragstellerin – nur, wenn überhaupt die Möglichkeit einer Verletzung von organschaftlichen Rechten durch das angegriffene Verwaltungshandeln gegeben sei (vgl. dazu u.a. BVerwG, Beschl. v. 7.1.1994, 7 B 224/93, juris Rn. 3; OVG Münster, Urte. v. 15.9.2015, 15 A 1961/13, juris Rn. 42). Das sei vorliegend nicht der Fall. Die von der Antragstellerin behauptete rechtsfehlerhafte Annahme der Voraussetzungen für die Befugnis der Bezirksamtsleitung zur Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung Altona nach § 22 Abs. 2 BezVG beeinträchtigt nicht die organschaftlichen Rechte der Antragstellerin als Fraktion und Teil der Bezirksversammlung. Dasselbe gelte für die von der Antragstellerin behauptete rechtsfehlerhafte Annahme der Voraussetzungen für die Befugnis der Bezirksamtsleitung, nach einer Beanstandung vorläufige Regelungen gemäß § 22 Abs. 3 BezVG zu treffen. Dies folge bereits daraus, dass Adressat der angegriffenen Beanstandung nicht die Antragstellerin in ihrer organschaftlichen Stellung als Fraktion der Bezirksversammlung, sondern allein die Bezirksversammlung sei. Auch die Rechtswirkung der Beanstandung betreffe allein Beschluss- bzw. Mitwirkungsrechte der Bezirksversammlung als verantwortliches Beschlussgremium in seiner Gesamtheit. Die Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung, der – wie hier – von der Antragstellerin mitgetragen werde, wirke sich zwar auf die von einer Fraktion in Ausübung ihres Mitwirkungsrechts zuvor getroffene Entscheidung zur Unterstützung des Beschlusses der Bezirksversammlung aus, weil die getroffene Entscheidung in diesem Fall nicht die beabsichtigte Wirkung entfalte. Diese Folge stelle sich allerdings lediglich als eine mittelbare Betroffenheit bzw. als ein bloßer Rechtsreflex dar (vgl. dazu auch VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 10.12.1996, 12 VG 3700/94). Die Antragstellerin sei auch nicht befugt, unabhängig von ihrer eigenen Rechtsbetroffenheit als eine Art Sachwalter des öffentlichen Interesses eine gerichtliche Überprüfung zu beanspruchen, ob die – andere Organe betreffenden – Rechtsvorschriften eingehalten würden (vgl. VG Hamburg, a.a.O.; HVerfG, Beschl. v. 30.4.1999, HVerfG 1/99; Beschl. v. 11.12.2014, HVerfG 3/14). Die Antragstellerin könne sich zur Begründung ihrer Antragsbefugnis auch nicht auf die Vorschrift des § 10 Abs. 3 BezVG berufen. Diese Vorschrift sei nicht einschlägig. Sie betreffe lediglich die Rechtsstellung der Fraktionen im privatrechtlichen Verkehr (vgl. dazu die Mitteilung des

Senats an die Bürgerschaft Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung, Drs. 18/3418 v. 20.12.2005, S. 17). Ganz im Gegenteil bestätige § 10 BezVG den Status der Fraktionen als – im Außenrechtsverhältnis – unselbständiger Teil der Bezirksversammlung.

Die Antragstellerin erwidert hierauf mit Schriftsatz vom 18. März 2024, dass sie neben eigenen Rechten auch eine Verletzung der Rechte der Bezirksversammlung geltend machen könne. Bundesverfassungsrechtlich sei geklärt, dass Fraktionen Rechte des gesamten Bundestages geltend machen können. Dies sei übertragbar auf den vorliegenden Fall.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

1. Das Gericht legt den Antrag gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin dahingehend aus, dass die aufschiebende Wirkung der Beanstandung einstweilen außer Vollzug gesetzt werden soll. Denn nur in Bezug auf die Beanstandung besteht überhaupt eine Betroffenheit der Antragstellerin. Es handelt sich vorliegend um ein Organstreitverfahren, in dem um die Rechtsbeziehungen zwischen der Antragstellerin als Fraktion einer Bezirksversammlung und der Bezirksamtsleitung innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg als juristische Person des öffentlichen Rechts gestritten wird. Hinsichtlich der dem Wortlaut nach begehrten Unterlassung der geplanten Baumaßnahmen sowie Bauvorbereitungsmaßnahmen ist die Antragstellerin ersichtlich nicht betroffen. Sie macht weder eigene Rechte diesbezüglich geltend noch kann sie Rechte anderer, etwa betroffener Verkehrsteilnehmer oder Anlieger geltend machen.

2. Für das so verstandene Begehren ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig. Es handelt sich insbesondere um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Eine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist schon deshalb nicht gegeben, weil die Antragstellerin kein Verfassungsorgan ist und zudem auch nicht um Verfassungsrecht, sondern die Auslegung einfachen Rechts gestritten wird.

3. Indes hat auch der im obengenannte Sinn verstandene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Erfolg, da er unzulässig ist.

a) Für das Begehren der Antragstellerin ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO die statthafte Antragsart. Die Antragstellerin kann ihr Begehren nicht in einem gemäß § 123 Abs. 5 VwGO

vorrangigem Verfahren gemäß §§ 80, 80a VwGO erreichen, weil die streitgegenständliche Beanstandung der Bezirksamtsleitung kein Verwaltungsakt ist und mithin auch keine Suspendierung der Wirkung eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 80, 80a VwGO erreicht werden kann. Bei der Beanstandung der Bezirksamtsleitung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, da es an der für einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG zwingend erforderlichen Außenwirkung fehlt, die sich außerhalb der einheitlichen juristischen Person manifestieren müsste. Unbeschadet der den Fraktionen einer Bezirksversammlung in § 10 Abs. 3 BezVG zuerkannten Rechtsfähigkeit, handelt es sich um Organteile der jeweiligen Bezirksversammlung, die unselbständiger Teil des Bezirksamtes sind (HVerfG, Beschl. v. 11.12.2014, 3/14, juris Rn. 58 m.w.N.; David, in: David/Stüber, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2020, Art. 4 Rn. 23).

b) Der Antragstellerin fehlt die erforderliche Antragsbefugnis. Im subjektivrechtlich ausgestalteten Rechtsschutzsystem der Verwaltungsgerichtsordnung ist ein Eilantrag nur zulässig, wenn der Antragsteller antragsbefugt ist. Das gilt auch für das Verfahren der einstweiligen Anordnung, in dem § 42 Abs. 2 VwGO analog anzuwenden ist (Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL März 2023, § 123 Rn. 107; Buchheister, in: Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 123 Rn. 10; Bostedt, in: Fehling/Kastner/Stürner, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 123 VwGO Rn. 29 jeweils m.w.N.). Dementsprechend kommt es auch für ein im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gerichtlich zu entscheidendes Organstreitverfahren darauf an, ob der Antragsteller, eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen kann (vgl. Schoch, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2021, § 33 Rn. 95; zur erforderlichen Klagebefugnis im Hauptsacheverfahren vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.2.1994, 7 B 11/94, juris Rn. 1). Das gerichtliche Verfahren dient nicht der Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit einer Maßnahme, sondern dem Schutz von dem antragstellenden (bzw. klagenden) Organ oder Organteil durch das Innenrecht zugewiesenen Rechtspositionen.

An einer solchen Rechtsposition fehlt es der Antragstellerin in Bezug auf die Beanstandung vom 1. März 2024 durch die Bezirksamtsleitung. Rechtsgrundlage für die Beanstandung ist § 22 Abs. 2 Satz 1 BezVG, wonach die Bezirksamtsleitung binnen zwei Wochen eine Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden hat, wenn diese gegen § 21 BezVG verstößt. Adressat der Beanstandung ist somit die Bezirksversammlung. Dementsprechend ist die Beanstandung auch an die Vorsitzende der Bezirksversammlung adressiert worden. Die Bezirksversammlung kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG in

allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, das Bezirksamt bindende Beschlüsse fassen und gemäß § 22 Abs. 1 BezVG setzt das Bezirksamt – vorbehaltlich einer Beanstandung – Entscheidungen der Bezirksversammlung um, nicht etwa Entscheidungen von einzelnen Fraktionen. Die in § 22 Abs. 2 BezVG vorgesehene Beanstandungspflicht der Bezirksamtsleitung nimmt folgerichtig die Bezirksversammlung in Bezug, nicht einzelne Fraktionen oder einzelne Mitglieder. Mithin räumt das Gesetz der Antragstellerin als Fraktion kein zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht zu. Auch aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt keine Antragsbefugnis einer Bezirksfraktion gegen Beanstandungen durch die Bezirksamtsleitung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. 2. 1994, 7 B 11/94, juris Rn. 1 zum Klagerecht von Ratsfraktionen gegenüber Ratsbeschlüssen).

Der Umstand, dass durch die Beanstandung die Entscheidung der Bezirksversammlung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 BezVG suspendiert und damit zunächst nicht umgesetzt wird, wirkt zwar insofern zurück auf die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Fraktionen als diese an der Entscheidung mitgewirkt haben und der Beschluss nunmehr keine Wirkung entfaltet. Dies betrifft sie jedoch lediglich mittelbar als Teil der Bezirksversammlung. In ihrer organschaftlichen Stellung als Fraktion der Bezirksversammlung ist die Antragstellerin dadurch nicht betroffen. Ein subjektives Recht einer Fraktion (oder einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung) gegen die Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

c) Die Antragstellerin kann auch keine Rechte der Bezirksversammlung in Prozessstandschaft für diese geltend machen.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob überhaupt ein gerichtlich kontrollierbares Recht der Bezirksversammlung besteht, dass Beanstandungen durch die Bezirksversammlung auf die Einhaltung der Grenzen des § 21 BezVG überprüft werden. Denn die Entscheidungen der Bezirksversammlungen unterliegen gemäß §§ 21, 22 Abs. 2 Satz 1 BezVG nicht lediglich einer Rechtmäßigkeitskontrolle der Bezirksamtsleitung, sondern sind u.a. an die Weisungen der zuständigen Fachbehörde und die Entscheidungen des Senats gebunden. Der Senat entscheidet gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG selbst, wenn die Bezirksversammlung die beanstandete Entscheidung nicht spätestens binnen zwei Monaten ändert oder aufhebt. Dem Senat obliegt somit eine umfassende, nicht lediglich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkte Entscheidungsbefugnis, deren Ausübung die Bezirksversammlung selbst herbeiführen kann. Angesichts dieses umfassenden verwaltungsinternen Kontroll- und Entscheidungsverfahrens dürfte der Grundsatz der Gewaltenteilung einer gerichtlichen Entscheidung jedenfalls vor der Befassung des Senats

entgegenstehen. Es spricht daher viel dafür, dass eine gerichtliche Kontrolle allenfalls auf Entscheidungen des Senats und darauf beschränkt ist, dass sich dessen Entscheidungen im Rahmen der Gesetze halten.

Jedenfalls ist die Antragstellerin nicht befugt, eine etwaige Rechtsverletzung der Bezirksversammlung gerichtlich geltend zu machen. Denn eine Prozessstandschaft ist – anders als im bundesverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren gemäß §§ 13 Nr. 5, 64 Abs. 1 BVerfGG – gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. allgemein Schoch, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im öffentlichen Recht, 2021, § 33 Rn. 96; VGH Kassel, Beschl. v. 6.9.1999, 8 UZ 2202/99, juris Rn. 4 ff.) und folgt auch nicht aus dem Demokratieprinzip (BVerwG, Beschl. v. 7.1.1994, 7 B 224/93, juris Rn. 3).

d) Kann die Antragstellerin als Fraktion in der Bezirksversammlung mithin weder ein eigenes Recht noch ein Recht der Bezirksversammlung gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bezirksversammlung vom 29. Februar 2024 geltend machen, steht ihr auch kein Unterlassungsanspruch gegen die Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen in der Reventlowstraße zu. Angesichts der gesetzlichen Regelung in § 22 Abs. 3 Satz 1 BezVG, wonach die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat, bestehen gegen die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen keine rechtlichen Bedenken.

4. Einer Zwischenentscheidung in Form eines sogenannten Hängebeschlusses, die erforderlich gewesen wäre, wenn zu befürchten gewesen wäre, dass bis zur Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots des effektiven Rechtsschutzes vollendete Tatsachen geschaffen werden, weil sonst schwere und unabwendbare Nachteile drohen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.11.2020, 4 VR 6/20, juris Rn. 2 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 3.12.2020, 4 Bs 204/18, n.v.) bedurfte es mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nicht. Im Übrigen hat sich der Antrag mit dem heutigen Beschluss über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht lehnt sich hierbei an Nr. 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 2013 (<https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>) an, wonach bei Kommunalverfassungsstreitverfahren von einem Streitwert in Höhe von 10.000,- EUR auszugehen ist. Dieser Betrag ist zu halbieren, da es sich vorliegend um ein Eilverfahren handelt (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkataloges).

